

# Zum Unterlassungsanspruch wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

*Relevante Normen: Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. 1 Abs. 1 GG, § 1004 I BGB*

*Alle Rechte vorbehalten: Dr. Rolf Schmidt – Dezember 2005*

Am 14.2.2005 hat die 1. Kammer des 1. Senats des BVerfG (vgl. NJW 2005, 3271 ff.) ein Urteil des BGH (vgl. NJW 2004, 596 ff.) hinsichtlich eines Unterlassungsanspruchs wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gem. § 95 BVerfGG aufgehoben und an den BGH zwecks Neubefassung zurückverwiesen.

Da die Prüfung eines Unterlassungsanspruchs wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts selbst von Examenskandidaten als schwierig empfunden wird, sollen die o.g. Entscheidungen einer gutachterlichen Prüfung zugeführt werden.

**Sachverhalt:** Das Wochenmagazin M veröffentlichte auf mehreren Seiten einen kritischen Bericht über den Zustand der Deutschen Telekom AG und die Verantwortlichkeit des damaligen Vorstandsvorsitzenden V. Die Wortberichterstattung wurde durch eine Fotomontage illustriert; diese zeigte V auf einem von Rissen durchzogenen, bröckelnden „T“ sitzend, welches dem Firmenemblem der Telekom entnommen worden war. Die Darstellung des V selbst bestand aus zwei Teilen. Sein einem Foto entnommener Kopf saß auf einem fremden Körper. Für diese Anpassung war das Foto des Kopfes verändert worden. Durch diese Veränderung erschienen das Gesicht des V nunmehr insgesamt länger, die Wangen fleischiger und breiter, der Kinnbereich fülliger, der Hals kürzer und dicker und die Hautfarbe blasser.

V begehrt von M Unterlassung der Verbreitung dieser Fotomontage wegen Verletzung seines Persönlichkeitsrechts. Der durchschnittliche Betrachter nehme an, V sehe tatsächlich so aus wie abgebildet. Die nachteilige Veränderung des Fotos werde nicht als satirisches Stilmittel wahrgenommen. Deshalb stelle sich die Abbildung auch unter Berücksichtigung der Abgrenzung zwischen dem Aussagekern der Satire und ihrer Einkleidung als unwahre Aussage über sein Aussehen dar, die ihn erheblich in seinem Persönlichkeitsrecht verletze. Insoweit sei eine Einzelbetrachtung der Bestandteile der Darstellung - einerseits des satirisch verfremdeten „T“, andererseits seines ohne eigene satirische Aussage manipulierten Kopfes - geboten, da die Bestandteile einer Einzelbetrachtung zugänglich seien und in Teilen seine grundrechtlich geschützten Rechte verletzen. Hinzu komme, dass bei technischer Sicht das Bild von seinem Kopf in den richtigen Proportionen hätte eingefügt werden können und dies die satirische Aussage der gesamten Fotomontage nicht verändert hätte.

## **Lösungsgesichtspunkte:**

### **I. Anspruch des V auf Unterlassung gem. § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog**

In Rechtsprechung und Literatur ist allgemein anerkannt, dass alle deliktisch geschützten Rechte und Rechtsgüter „negatorisch“ geschützt sind, sodass bei deren Verletzung ein Unterlassungsanspruch analog § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB besteht. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist als sog. Rahmenrecht von § 823 Abs. 1 BGB, also deliktisch geschützt. Der von V geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist daher begründet, wenn die Voraussetzungen des § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB vorliegen.<sup>1</sup>

V macht eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts geltend. Zu diesem durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und § 823 Abs. 1 BGB geschützten Recht gehört auch das Recht am eigenen Bild nach § 22 KUG, wonach Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen.

---

<sup>1</sup> Zu den Voraussetzungen des § 1004 Abs. 1 BGB vgl. ausführlich *R. Schmidt*, SchuldR BT II, 3. Aufl. **2005**, Rn 1050 ff.

Eine Montage der vorliegenden Art unter Verwendung eines Bildes vom Kopf des V stellt ein Bildnis i.S.d. § 22 KUG dar, ohne dass es insoweit auf den Grad der Verfremdung ankommt. Ausschlaggebend ist die Erkennbarkeit der abgebildeten Person, die hier außer Zweifel steht. Daher hat M durch die Veröffentlichung der Fotomontage mit dem veränderten Abbild des Kopfes des V in dessen Recht am eigenen Bild nach § 22 KUG eingegriffen.

Die fehlende Einwilligung des V zur Veröffentlichung könnte jedoch wegen § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG, wonach Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte ohne die nach § 22 KUG erforderliche Einwilligung verbreitet werden dürfen, unbeachtlich sein. Diese Ausnahmvorschrift gilt auch für satirische Bildveröffentlichungen und damit für die von V beanstandete Fotomontage. Diese illustriert in satirischer Weise eine Wortberichterstattung über ein die Öffentlichkeit interessierendes Thema, nämlich den Zustand der Deutschen Telekom AG und die Verantwortlichkeit des V hierfür. Ein breites öffentliches Interesse wird dadurch hervorgerufen, dass das von V geleitete Unternehmen aufgrund seiner Größe über einen hohen Bekanntheitsgrad, durch die frühere Monopolstellung über eine hohe Kundendichte und durch die Propagierung der Beteiligung an ihr als „Volksaktie“ über viele Anteilseigner verfügt. Die Verknüpfung des V mit diesem Ereignis der Zeitgeschichte ist durch seine damalige Stellung als Vorstandsvorsitzender offensichtlich.

Die Einschränkung des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG gilt gem. § 23 Abs. 2 KUG jedoch nicht für eine Verbreitung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt wird. Ob dies der Fall ist, bestimmt sich nach einer umfassenden, am Einzelfall orientierten Güter- und Interessenabwägung, in der darüber zu befinden ist, ob dem Stellenwert des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Abgebildeten, das die Rechte aus §§ 22, 23 Abs. 2 KUG umfasst, gegenüber der Rechtsposition der Gegenpartei der Vorrang gebührt.

### **1. Abwägung des allg. Persönlichkeitsrechts mit der Meinungsäußerungsfreiheit**

Vorliegend könnte die beanstandete Fotomontage in ihrer Eigenschaft als Satire zunächst unter dem Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG stehen. Grundsätzlich unterstehen auch Wortsatiren dem Schutz der Meinungsfreiheit. Dabei spielt es grundsätzlich keine Rolle, ob die Grenzen des guten Geschmacks und des einwandfreien Sprachgebrauchs überschritten werden, weil eine Niveauekontrolle auch im Rahmen der Meinungsäußerungsfreiheit nicht stattfinden darf.<sup>2</sup> Lediglich wenn die Grenze zur Schmähkritik und zur Beleidigung überschritten wird, findet der Grundrechtsschutz seine Grenzen, allerdings i.d.R. nicht bei der Frage der Eröffnung des Schutzbereichs, sondern bei der Güterabwägung im Rahmen der Rechtfertigung des Eingriffs.<sup>3</sup>

Bei der Beantwortung der Frage, ob im vorliegenden Fall diese Grenze überschritten ist, hat der BGH entschieden, dass eine „Einzelbetrachtung“ der Bestandteile der Fotomontage nicht möglich sei, da die Einzelteile einer Satire nicht isoliert betrachtet werden dürften, sondern im Gesamtzusammenhang zu bewerten seien.<sup>4</sup> Ebenso wie eine Äußerung in ihrem jeweiligen Kontext zu beurteilen sei, könne eine satirische Abbildung wie die vorliegende Fotomontage nicht in ihre Einzelteile zerlegt werden, um den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG zu bestimmen.<sup>5</sup> Anderenfalls könne bei einer solchen isolierten Betrachtung einzelnen Teilen der Einkleidung der Schutz des Grundrechts versagt werden mit der Folge, dass die gesamte Satire unzulässig wäre. Eine derart „sezierende Betrachtungsweise“ würde den Gestaltungsspielraum des Äußernden in grundgesetzwidriger Weise verengen.

Damit fällt die in Rede stehende Fotomontage infolge ihrer Eigenschaft als satirische Meinungsäußerung insgesamt in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG, was dazu führen könnte, dass das Interesse des M an der Veröffentlichung der Fotomontage das allgemeine Persönlichkeitsrecht des V überwiegt. Das ist jedoch nicht der Fall, wenn die Veröffentlichung

---

<sup>2</sup> BGHZ **143**, 199, 210 f.

<sup>3</sup> BGHZ **139**, 95, 101; **143**, 199, 208.

<sup>4</sup> BVerfGE **86**, 1, 12; BGHZ **139**, 95, 102; bestätigt in BGH NJW **2004**, 596, 597 f.

<sup>5</sup> BGH NJW **2004**, 596, 597 f.

der Satire durch M das allgemeine Persönlichkeitsrecht des V verletzt, d.h. wenn die Beeinträchtigung **rechtswidrig** ist. Denn dadurch, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht als Rahmenrecht i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB und damit als offener Auffangtatbestand konzipiert ist, muss die Rechtswidrigkeit (wie beim Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb) positiv und **mit Hilfe einer umfassenden Interessen- und Güterabwägung festgestellt werden**. So können insbesondere das Grundrecht auf Meinungs- bzw. Presse-, aber auch Kunstfreiheit auf Seiten des Eingreifenden sowie das Informationsinteresse der Öffentlichkeit (jeweils Art. 5 Abs. 1 und 3 GG) die Rechtswidrigkeit des Eingriffs ausschließen. Hierzu stellt das BVerfG<sup>6</sup> darauf ab, ob die fragliche Maßnahme (in der Regel das Urteil des Fachgerichts) in den unantastbaren Kernbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts eingreift oder dem Bereich des privaten Lebens zuzuordnen ist, bei dem ein Eingriff unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist. Dazu hat das Gericht folgende Kriterien aufgestellt:

- ⇒ Zunächst ist danach zu fragen, ob der Betroffene überhaupt einen **Geheimhaltungswillen** gebildet hat, denn willigt er in den Eingriff in sein Persönlichkeitsrecht ein, ist eine Verletzung desselben ausgeschlossen.
- ⇒ Nur wenn *keine* Einwilligung vorliegt, ist in einem zweiten Schritt danach zu fragen, ob in den **Kernbereich** oder lediglich in den **Randbereich** des allgemeinen Persönlichkeitsrechts eingegriffen worden ist.
- ⇒ Ist in den Kernbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts eingegriffen worden, folgt daraus die Rechtswidrigkeit des Eingriffs.
- ⇒ Ist dagegen lediglich in den Randbereich eingegriffen worden, findet eine **Abwägung** statt. Regelmäßig bedarf es einer praktischen Konkordanz zwischen den Grundrechten des Eingreifenden (insbesondere Art. 5 Abs. 1, Abs. 3 GG) und des Betroffenen.<sup>7</sup>

Die vorliegend in Rede stehende Fotomontage ist nicht dem Kernbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zuzuordnen und damit der Abwägung zugänglich. Nach Ansicht des BGH kann im vorliegenden Fall die gebotene Abwägung zwischen den Grundrechten der Parteien nicht zu einem Verbot der beanstandeten Fotomontage führen. Insoweit sei unerheblich, welche Bearbeitungsvorgänge im Einzelnen von M vorgenommen worden seien. Ausschlaggebend sei, wie die Darstellung auf den durchschnittlichen Betrachter wirke. Selbst wenn die Abbildung V weniger vorteilhaft zeigen möge als auf dem zur Montage verwendeten Ausgangsfoto, müsse ihm eine damit verbundene Beeinträchtigung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Interesse des Schutzes der Meinungsfreiheit zugemutet werden, weil die Veränderung bei der Darstellung seines Kopfes innerhalb der Fotomontage V nicht im Sinne einer Formalbeleidigung oder Schmähkritik beeinträchtige. Hinzu komme, dass die konkrete Abbildung des V keine persönliche Herabwürdigung zum Ausdruck bringe, sondern nur zur optischen Anpassung der einzelnen Teile der Fotomontage erfolgt sei.

Einer etwaigen Verletzung des Persönlichkeitsrechts des V stehe schließlich gegenüber, dass die Fotomontage im Zusammenhang mit einem Artikel veröffentlicht worden sei, der sich mit einem Vorgang von großem öffentlichen Interesse beschäftigt habe. Da M bei dieser Veröffentlichung im Rahmen seiner Aufgabe gehandelt habe, über Vorgänge von allgemeiner Bedeutung zu berichten und zur öffentlichen Meinungsbildung beizutragen, könne ihm unter Abwägung der beiderseitigen Interessen und Grundrechtspositionen der Schutz des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG nicht versagt werden.<sup>8</sup>

Das BVerfG ist dieser Auffassung nicht gefolgt und hat entschieden, dass die vom BGH vorgenommene Gesamtbetrachtung rechtsfehlerhaft gewesen sei. Vielmehr habe der Betroffene ein Recht, dass ein fotografisch erstelltes Bild nicht manipulativ entstellt und Dritten nicht

<sup>6</sup> Vgl. BVerfG NJW **2001**, 594, 595 (Willy-Brandt-Gedenkmünze); BVerfGE **101**, 361 ff. (Caroline von Monaco). Vgl. auch *Kupfer*, Jura **2001**, 169 ff., und BGH NJW **2002**, 2317, 2318.

<sup>7</sup> Vgl. zu dieser Abwägung auch BGH NJW **2004**, 596 f.; BVerfG NJW **2005**, 3271, 3272 f.

<sup>8</sup> BGH NJW **2004**, 596 ff.

ohne seine Einwilligung zugänglich gemacht werde. Dieses Persönlichkeitsrecht habe nur dann hinter die Meinungsäußerungsfreiheit des Satirikers zurückzutreten, wenn ausgeschlossen werden könne, dass der satirische Inhalt nicht missverstanden werde.<sup>9</sup> Ob dies im vorliegenden Fall anzunehmen sei, habe ein anderer Senat des BGH in einem erneuten Verfahren zu entscheiden.

## 2. Abwägung des allg. Persönlichkeitsrechts mit der Kunstfreiheit

Ob es sich bei der Fotomontage auch um Kunst handelt, sodass des Weiteren der Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 Var. 1 GG eröffnet wäre und auch die Kunstfreiheit des M mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des V abgewogen werden müsste, kann nach Auffassung des BGH dahin stehen. Die Eigenheit der Satire, mit Verfremdungen, Verzerrungen und Übertreibungen zu arbeiten, könne nämlich ohne weiteres auch bei Meinungsäußerungen i.S.d. Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG verwirklicht sein, die nicht dem Kunstbegriff unterfielen.<sup>10</sup> Der Kläger müsse die Abbildung seiner Person als in eine satirische Darstellung gekleidete Meinungsäußerung gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG hinnehmen, da dieser Grundrechtsposition der Beklagten ein größeres Gewicht beizumessen sei als dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Klägers in seiner Ausprägung als Recht am eigenen Bild.<sup>11</sup>

## II. Ergebnis

Nach Auffassung des BGH muss das allgemeine Persönlichkeitsrecht des V gegenüber der Meinungsäußerungsfreiheit bzw. Kunstfreiheit des M zurücktreten. V steht demzufolge kein Unterlassungsanspruch gegen M zu. Wie der BGH, der sich aufgrund des Urteils des BVerfG erneut mit der Sache wird beschäftigen müssen, entscheidet wird, bleibt abzuwarten.

## III. Anhang: Prüfungsschema

### Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch nach § 1004 BGB

#### I. Voraussetzungen

##### 1. Eigentum oder sonstiges von § 1004 BGB (analog) geschütztes Recht

Der Anspruchsteller muss grundsätzlich Eigentümer der beeinträchtigten Sache sein. Darüber hinaus findet § 1004 BGB aber auch bei einigen anderen Rechten Anwendung, und zwar entweder aufgrund einer Verweisungsnorm (z.B. § 1027 BGB) oder aufgrund einer analogen Anwendung der Vorschrift (z.B. beim Persönlichkeitsrecht).

##### 2. Beeinträchtigung

Weiterhin muss eine Beeinträchtigung der Sache (oder des anderen Rechts) vorliegen. Das ist z.B. der Fall bei Eingriffen in die Sachsubstanz (beachte aber die Abgrenzungsprobleme zwischen Schäden und Beeinträchtigungen), bei Immissionen oder bei der unberechtigten Benutzung der Sache. Hinsichtlich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts liegt eine Beeinträchtigung vor, wenn in eine der geschützten Rechtspositionen (Recht am eigenen Bild oder Wort, Eindringen in die Privatsphäre etc.) eingegriffen wird. Zum Schutzbereich und zum Eingriff vgl. *R. Schmidt*, SchuldR BT II, Rn 655 ff.

##### 3. Fortdauer der Beeinträchtigung oder drohende Beeinträchtigung

Ein Beseitigungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB erfordert darüber hinaus, dass die Beeinträchtigung *fortdauert*, während der Unterlassungsanspruch gem. § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB eine *drohende* Beeinträchtigung voraussetzt.

<sup>9</sup> BVerfG NJW **2005**, 3271, 3272 f.

<sup>10</sup> Hier erfolgt der Verweis auf BVerfGE **86**, 1, 9, wonach Satire zwar Kunst sein kann, aber nicht jede Satire zugleich Kunst ist.

<sup>11</sup> BGH NJW **2004**, 596, 597 f.

#### **4. Keine Duldungspflicht i.S.d. § 1004 Abs. 2 BGB**

Schließlich darf der Anspruch nicht aufgrund einer Duldungspflicht i.S.d. § 1004 Abs. 2 BGB ausgeschlossen sein. Solche Duldungspflichten können aus einem Vertrag, einer Einwilligung, aus einem beschränkten dinglichen Recht (§ 1018 BGB) oder aus dem Gesetz (z.B. §§ 904 ff., 227, 229 BGB, §§ 22, 23 KUG) resultieren. I.d.R. ist eine **Abwägung** zu treffen zwischen den Rechten des Eingreifenden bzw. der Allgemeinheit und den Rechten des Anspruchstellers. Das betrifft insbesondere das allgemeine Persönlichkeitsrecht.

#### **5. Anspruchsgegner: Störer**

Der Anspruchsgegner muss Störer (Mitstörer genügt) sein, wobei ggf. zwischen dem Handlungs- und Zustandsstörer zu unterscheiden ist.

#### **II. Rechtsfolgen**

Der Anspruch aus § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB ist dem Wortlaut nach auf die Beseitigung der Störungsquelle für die Zukunft gerichtet, nicht auch auf die Behebung der durch die Beeinträchtigung verursachten Schäden. Allerdings gleicht der BGH den Umfang der verschuldensunabhängigen Beseitigung an den – verschuldensabhängigen – Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 BGB an und bejaht durchaus einen Anspruch auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands. Gem. § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB kann – ggf. neben dem Anspruch aus § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB – die Unterlassung einer drohenden Beeinträchtigung verlangt werden.

#### **IV. Weiterführender Hinweis**

Zum **Schmerzensgeldanspruch** wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vgl. *R. Schmidt*, SchuldR BT II, 3. Aufl. 2005, Rn 1120 ff.